

**Konzernbetriebsvereinbarung**

**Nachwuchskräfte**

**(KBV Nachwuchskräfte)**

Zwischen dem Vorstand der Deutsche Bahn AG

und

dem Konzernbetriebsrat der Deutsche Bahn AG

wird auf der Grundlage des § 77 i. V. m. § 96 BetrVG nachfolgende  
Konzernbetriebsvereinbarung Nachwuchskräfte geschlossen:

## **Präambel**

Die vertragsschließenden Parteien bekennen sich zum System der dualen Ausbildung, die sowohl die duale Berufsausbildung wie das Duale Studium umfasst. Die duale Ausbildung ist die wesentliche Säule der Nachwuchskräfte-sicherung für die Deutsche Bahn (DB). Die duale Ausbildung garantiert die bedarfs- und zukunftsorientierte Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften und ist somit eine wichtige Voraussetzung, die DB zukunftsfähig auszurichten. Ebenso ermöglicht diese Ausbildungsform die fundierte Vermittlung von fach- und unternehmensspezifischem Know-how.

Die duale Ausbildung ist nur ein erster Schritt im Rahmen des lebenslangen Lernens, auf den vielfältige persönliche und berufliche Entwicklungswege aufgebaut sind. Daher fördert die DB die persönliche und berufliche Entwicklung der Nachwuchskräfte und vermittelt ihnen die Handlungskompetenz, ihre berufliche Zukunft eigenverantwortlich zu gestalten und ein Fundament für die Entwicklung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit zu legen. Kontinuierliche Lern- und Entwicklungsbereitschaft - auch über die eigentliche Ausbildung hinaus - ist die Grundvoraussetzung, um die persönliche Entwicklung bei der DB erfolgreich voranzutreiben.

Daher kommt auch digitalem Lernen ein besonderer Stellenwert in der Ausbildung zu. Es bietet eine zeitgemäße und lebensreale Form der Ansprache und Wissensvermittlung insbesondere in der Zielgruppe Nachwuchskräfte. Digitale Lernangebote tragen damit zur Stärkung der Arbeitgeberattraktivität bei und unterstützen die Bindung der Zielgruppe an die DB. Darüber hinaus werden die Nachwuchskräfte in der Anwendung und mit dem Umgang digitaler Medien qualifiziert und legen einen wesentlichen Grundstein für die Entwicklung digitaler Kompetenzen.

Die DB bietet auch für Gruppen mit Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt ein breites Einstiegsspektrum an. Insbesondere Jugendlichen, die die notwendige Ausbildungsreife noch nicht erlangt haben, soll der Einstieg in ein Unternehmen des DB Konzerns ermöglicht werden. Hierzu werden ausbildungs- und berufsvorbereitende Programme, deren Ziel es ist, ihren Teilnehmern im Verlauf des Programmes die erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln, angeboten.

Nachwuchskräfte im Sinne dieser KBV sind ebenso Teilnehmer des ausbildungs- und berufsvorbereitenden Programms „Chance plus“.

„Fördern und Fordern“ ist das Leitprinzip der gesamten Ausbildung der Nachwuchskräfte. Dieses Prinzip impliziert eine beidseitige und gemeinsame Verantwortung für den Ausbildungserfolg. Das heißt, dass die Nachwuchskräfte und die DB gleichermaßen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sowie für die individuelle berufliche Entwicklung verantwortlich sind. Dazu ist es erforderlich, dass zwischen Unternehmen und den Nachwuchskräften ein ausgewogenes Verhältnis von Geben und Nehmen herrscht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) **Betrieblich:**  
Diese Vereinbarung gilt für alle Unternehmen des DB Konzerns, die vom Geltungsbereich des NachwuchskräfteTV erfasst sind sowie darüber hinaus für die in der Anlage 1 genannten Unternehmen.
- (2) **Persönlich:**  
Diese Vereinbarung gilt für alle Auszubildenden, Dual Studierenden und Teilnehmer an dem Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsprogramm „Chance plus“<sup>1</sup>.

### **A. „Chance plus“**

Das aktuell bei der Deutschen Bahn durchgeführte ausbildungs- und berufsvorbereitende Programm ist „Chance plus“. Gegenstand der folgenden Regelungen ist ausschließlich das Programm „Chance plus“.

## **§ 2 Grundsätze von „Chance plus“**

- (1) Ziel von „Chance plus“ ist es, Jugendlichen, welche die Ausbildungsreife noch nicht erlangt haben, den Einstieg in eine Berufsausbildung oder Tätigkeit bei einem Unternehmen des DB Konzerns zu ermöglichen.
- (2) Das Programm „Chance plus“ ersetzt nicht die duale Berufsausbildung.
- (3) Zielgruppe sind Jugendliche mit Schulabschluss, denen die notwendige Ausbildungsreife fehlt und die bei der Bundesagentur für Arbeit ausbildungsplatzsuchend gemeldet sind.
- (4) „Chance plus“ wird auf Basis der Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) durchgeführt, kann ab dem 01.09. des jeweiligen Jahres beginnen und darf 12 Monate nicht überschreiten.
- (5) Im Rahmen von „Chance plus“ werden Teilnehmer bezüglich Fördermöglichkeiten nach Möglichkeit unterstützt.
- (6) Mit ergänzenden, zielgruppenspezifischen Angeboten wie z.B. Deutschunterricht, wird Chance plus als Ausbildungs- oder Berufsvorbereitung um neue Zielgruppen (z.B. Flüchtlinge) ergänzt. Die Parteien sind sich einig, dass sowohl die Angebote als auch die Zielgruppen bei Bedarf erweitert werden können und eines individuell auf das jeweilige Betreuungsangebot abgestimmten Betreuungsaufwands bedürfen.

---

<sup>1</sup> Die in der Konzernbetriebsvereinbarung verwendeten, sprachlich vereinfachten Bezeichnungen Auszubildende, Dual Studierende und ähnliche beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **§ 3**

#### **Grundsätze der Durchführung von „Chance plus“**

- (1) „Chance plus“ wird in verschiedenen Tätigkeitsschwerpunkten angeboten, die jeweils – in Abstimmung mit den IHK'en – auf bestimmte Ausbildungsberufe vorbereiten. Die Teilnehmer werden zielgruppengerecht auf den Einstieg in das Berufsleben vorbereitet. Dies umfasst neben der betrieblichen Praxis auch die Vermittlung von Allgemein- und berufsfachlichem Wissen.
- (2) Durch Einbindung in den betrieblichen Alltag lernen die Teilnehmer das gewählte Tätigkeitsfeld realitätsnah kennen.
- (3) Darüber hinaus soll den Teilnehmern auch ein Grundverständnis zum System Bahn vermittelt werden. Zu diesem Zweck können nach gemeinsamer Abstimmung einzelne Stationen außerhalb des konkreten Tätigkeitsfeldes durchgeführt werden.
- (4) Die Teilnehmer werden im Programm über die örtlichen Gegebenheiten und Ansprechpartner (z.B. Bildungsbegleiter, betrieblicher Betreuer, Betriebsrat, JAV) informiert. Den Teilnehmern werden Startunterlagen ausgehändigt.

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Betreuung bei „Chance plus“**

- (1) Die Teilnehmer werden innerhalb des Programms kontinuierlich und intensiv pädagogisch begleitet. Die pädagogische Betreuung erfolgt zusätzlich zu der betrieblichen Betreuung.
- (2) Während den betriebspraktischen Phasen, werden die Teilnehmer durch erfahrene betriebliche Betreuer angeleitet und begleitet.
- (3) Die Teilnehmer führen ein Berichtsheft.
- (4) Die Einsatzblöcke sind den Teilnehmern über einen Versetzungsplan zu Beginn von „Chance plus“ halbjährlich schriftlich mitzuteilen. Der Versetzungsplan gibt Auskunft über die zeitliche Lage der theoretischen Qualifizierungszeiten, den betriebspraktischen Phasen und der Berufsschule je nach Landesgesetz.
- (5) Die Teilnehmer erhalten einen individuellen betrieblichen Einsatzplan.

### **§ 5**

#### **Arbeitsmittel / Ausstattung**

- (1) „Chance plus“ Teilnehmer erhalten zu Beginn einen Konzernausweis sowie ein Namensschild bei Tätigkeiten mit Kundenkontakt.
- (2) Der Einsatzbetrieb vor Ort stellt sicher, dass den Teilnehmern die erforderlichen Arbeitsmittel, z.B. Unternehmensbekleidung (Ubk) sowie die persönliche Schutzausrüstung (PSA) rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 6**

### **Übernahme in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis**

Teilnehmer, die das Programm „Chance plus“ erfolgreich absolviert haben, werden bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen besonders berücksichtigt. Daher sollen ausbildende Unternehmen ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen und sind hierfür in der Verantwortung.

## **B. Berufsausbildung**

### **§ 7**

#### **Grundsätze der Berufsausbildung bei der DB**

- (1) Die duale Berufsausbildung ist eine zentrale Säule der Nachwuchssicherung von Fachkräften bei der DB. Die DB bildet in modernen, zukunftsorientierten Berufen unter Einsatz innovativer Ausbildungsformen aus. Für die Ausbildung gelten Mindeststandards, die gleichzeitig die Flexibilität vor Ort gewährleisten.
- (2) Die Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsberufen wird qualitativ hochwertig, arbeitsplatznah, praxis- und prozessorientiert nach den Anforderungen der späteren beruflichen Aufgabe gestaltet. Qualifizierte Ausbilder und Trainer begleiten und fördern die Auszubildenden individuell. Die Auszubildenden der DB tragen eigenverantwortlich zu einem positiven Verlauf und Abschluss ihrer Ausbildung bei, indem sie sowohl im Betrieb, in der Ausbildungswerkstatt, in Bildungseinrichtungen außerhalb des Betriebes als auch in der Berufsschule Lern- und Entwicklungsbereitschaft zeigen und sich aktiv in die betrieblichen Prozesse sowie in Praxis und Theorie einbringen.
- (3) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag, dem Berufsbildungsgesetz sowie aus den jeweils gültigen Tarifverträgen.

### **§ 8**

#### **Grundsätze der Gewinnung von Auszubildenden**

- (1) Die DB engagiert sich bereits im Vorfeld der Berufsausbildung und sucht möglichst frühzeitig Kontakt zu Schülern mit dem Ziel, die richtigen Schulabgänger für die Berufsausbildung bei der DB zu gewinnen. Die Auswahl und Einstellung von Auszubildenden erfolgt in einem im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte mit den zuständigen Interessenvertretungen abgestimmten, strukturierten Einstellungsprozess, der die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Bewerbungen von Mitarbeiterkindern sind besonders willkommen und werden bei der Erfüllung der Zugangs- und Eignungsvoraussetzungen besonders berücksichtigt.
- (2) Der Arbeitgeber informiert den (potentiellen) Auszubildenden über die Möglichkeit, die Dauer der Ausbildung bei Bedarf anzupassen (zu verkürzen oder zu verlängern) und ist verpflichtet, ihn über die Auswirkungen auf die Berufsausbildung zu beraten. Aus der Veränderung der Ausbildungsdauer darf dem (potentiellen) Auszubildenden kein Nachteil entstehen. Es gelten die Bestimmungen des § 8 BBiG.

## **§ 9**

### **Grundsätze der Betreuung von Auszubildenden**

- (1) Die Betreuung ist für die Qualität der Berufsausbildung ein entscheidender Faktor. Die Auszubildenden werden während der Berufsausbildung auf der Grundlage der im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte mit den zuständigen Interessenvertretungen abgestimmten Betreuungskonzepte durch kompetente Mitarbeiter betreut. Maßgeblich ist das durch den Konzernbetriebsrat mitbestimmte Betreuungskonzept Berufsausbildung. Eine Kurzfassung ist als Anlage 2 dieser KBV beigelegt. Sind in einzelnen Gesellschaften spezifische Betreuungskonzepte durch die (Gesamt-)Betriebsräte mitbestimmt, so haben diese Gültigkeit.
- (2) Die Auszubildenden erhalten eine regelmäßige Rückmeldung zu ihrem Lernfortschritt. Bei dem Zeitraum der regelmäßigen Rückmeldung sind das Betreuungskonzept und die vereinbarten Instrumente zu beachten. Die Auszubildenden sind ihrerseits aufgefordert, zur Ausbildung ein Feedback zu geben. Gemeinsames Ziel ist es dabei, die Qualität der Berufsausbildung zu sichern und kontinuierlich zu verbessern, sowie die Leistungsfähigkeit der Auszubildenden zu fordern und zu fördern.

## **§ 10**

### **Bestandteile der Berufsausbildung**

- (1) Zielsetzung der Durchführung der Berufsausbildung ist der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es konzernweiter inhaltlicher Standards für jeden Ausbildungsberuf. Diese werden durch die im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte mit den zuständigen Interessenvertretungen abgestimmten betrieblichen Ausbildungspläne festgelegt. In Seminaren, Praxistrainings bzw. Ausbildungswerkstätten werden die Grundlagen für die weitere Ausbildung und den praktischen Einsatz am Arbeitsplatz vermittelt. Dabei werden die Gesundheitsförderung sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung regelmäßig thematisiert. Im Rahmen der Berufsausbildung werden Auszubildende bezüglich Fördermöglichkeiten nach Möglichkeit unterstützt.
- (2) Darüber hinaus ist die Vermittlung bzw. Stärkung der Kompetenzen wie z.B. der Sozial- und Methodenkompetenz, des Verantwortungsbewusstseins, des Teamgeists, der Veränderungsbereitschaft, Kundenorientierung und Systemverbunddenken Bahn ein zentraler Faktor und fester im jeweiligen betrieblichen Ausbildungsplan dokumentierter Bestandteil der Berufsausbildung bei der DB. Feedback geben und erhalten ist deshalb ein wichtiges Prinzip der Berufsausbildung.
- (3) Ein weiteres Element qualitativ hochwertiger Berufsausbildung ist die Zusammenarbeit der dualen Partner. Hierbei sucht die DB den engen Kontakt und Austausch zu den Berufsschulen. Um die bestmögliche Qualität des Zusammenwirkens zu erreichen, bedarf es kontinuierlicher Absprachen und Abstimmungen der Ausbildungsabläufe und -inhalte zwischen den Ausbildungsbetrieben, weiteren Bildungseinrichtungen außerhalb des Betriebes und den Berufsschulen.

## **§ 11**

### **Dokumentation von Qualifikationen und Kompetenzen**

- (1) Der Auszubildende erhält für die Teilnahme an einer vom Unternehmen durchgeführten betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme sowie für abgelegte Prüfungen jeweils ein Zertifikat, das er dem für die gesamte allgemeine Organisation und Durchführung der Berufsausbildung Zuständigen – in der Regel dem Nachwuchskräfte-Gesamtkoordinator (NGK) – zur Kenntnisnahme und Dokumentation vorlegt.
- (2) Der Auszubildende kann auf Antrag bereits vor Ende des Ausbildungsverhältnisses ein Zwischenzeugnis erhalten.

## **§ 12**

### **Arbeitsmittel / Ausstattung**

Der Einsatzbetrieb vor Ort stellt sicher, dass den Auszubildenden die erforderlichen Arbeitsmittel, z.B. Unternehmensbekleidung (Ubk) sowie die persönliche Schutzausrüstung (PSA) rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 13**

### **Grundsätze der Übernahme von Auszubildenden**

- (1) Auszubildenden wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung zur Beendigung der beruflichen Erstausbildung grundsätzlich ein Angebot zur Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei einem Unternehmen des DB Konzerns unterbreitet in der Regel, wenn möglich im eigenen Betrieb bzw. Unternehmen und vorrangig im erlernten Beruf. Details der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis sind im Übernahmeprozess abgebildet.
- (2) Die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis erfolgt auf der Grundlage eines im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte mit der zuständigen Interessenvertretung abgestimmten strukturierten Übernahmeprozesses. Bei einer Übernahme des ausgebildeten Auszubildenden im erlernten Beruf durch denselben Arbeitgeber wird auf eine Probezeit verzichtet.

#### Protokollnotiz:

*Vor dem Hintergrund der Erweiterung des Geltungsbereichs auf die in der Anlage 1 genannten Gesellschaften sind die Parteien darüber einig, dass der Grundsatz der Übernahme für diese neu in den Geltungsbereich aufgenommenen Unternehmen erst mit der Personalplanung 2018 zur Anwendung kommt und damit erst für die Einstellungen ab dem 01.09.2018 relevant wird.*

## **§ 14**

### **Entwicklungswege und Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung**

Die DB fördert die persönliche und berufliche Entwicklung der Auszubildenden und vermittelt ihnen die Handlungskompetenz, ihre berufliche Zukunft eigenverantwortlich zu gestalten und ein Fundament für die Entwicklung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit zu legen. In persönlichen Gesprächen, erhalten die Auszubildenden Informationen über die Entwicklungswege sowie zu Möglichkeiten der individuellen Weiterbildung.

## **§ 15**

### **Betrieblicher Einsatz von Auszubildenden**

Der betriebliche Einsatz der Auszubildenden dient der Erlangung der beruflichen Handlungsfähigkeit durch die Vermittlung der notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt erforderlich sind. Er hat ferner den Erwerb der erforderlichen Erfahrungen für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen. Außerhalb dessen ist eine grundsätzliche Besetzung eines Bedarfsarbeitsplatzes mit einem Auszubildenden ausgeschlossen.“

## **C. Duales Studium**

Das Duale Studium umfasst sowohl das praxis- wie auch das ausbildungsintegrierte Duale Studium.

## **§ 16**

### **Grundsätze des Dualen Studiums bei der DB**

- (1) Das Duale Studium ist eine wichtige Komponente für die Nachwuchssicherung von Fach- und Führungskräften bei der DB. Die optimal aufeinander abgestimmten Inhalte von berufsfachlicher, theoretischer und akademischer Ausbildung bieten den Dual Studierenden bei der DB eine gute Grundlage für ihre berufliche Karriereentwicklung.
- (2) Die Praxisphasen während des Dualen Studiums werden qualitativ hochwertig, arbeitsplatznah, praxis- und prozessorientiert nach den Anforderungen der späteren beruflichen Aufgabe gestaltet. Um das Studium bestmöglich und erfolgreich abzuschließen, zeigen Dual Studierende in allen Phasen Lern- und Entwicklungsbereitschaft. Sie sind bereit, ihre berufliche Zukunft eigenverantwortlich zu gestalten und mit ihren Leistungen zu einer positiven Entwicklung der DB beizutragen.
- (3) Die DB bietet Duale Studiengänge in verschiedenen Fachrichtungen und unterschiedlichem Aufbau an Berufsakademien, Dualen Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten an. Bei den Dualen Studiengängen ist zwischen Studiengängen, die eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz umfassen, und Studiengängen, die eine solche Berufsausbildung nicht enthalten, zu unterscheiden. Die Teilnehmer an Dualen Studiengängen mit integrierter Berufsausbildung gelten während der Phase der Berufsausbildung als Auszubildende, während der Studienphase als Dual Studierende.

## **§ 17**

### **Grundsätze der Betreuung von Dual Studierenden**

- (1) Die Betreuung sichert die Qualität des Dualen Studiums. Basis ist die Betreuungssystematik zum Dualen Studium. Maßgeblich ist die durch den Konzernbetriebsrat mitbestimmte Betreuungssystematik für das Duale Studium. Eine Kurzfassung ist als Anlage 2 dieser KBV beigefügt.



- (2) Die Dual Studierenden werden in ihrem ausbildenden Bereich sowohl durch den Nachwuchskräfte-Gesamtkoordinator sowie auch durch den Fachlichen Begleiter und die Führungskraft betreut. Während der Praxiseinsätze sowie bei der ggf. zu erfolgenden Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten werden die Dual Studierenden durch den Verantwortlichen für den Praxiseinsatz begleitet. Zusätzlich steht den Dual Studierenden ein studentischer Pate vor allem als informeller Ansprechpartner bei Fragen rund um das Studium und Unterstützer bei der Vernetzung zur Verfügung.

Die Dual Studierenden erhalten eine regelmäßige Rückmeldung zu ihrem Studienfortschritt, insbesondere zu jedem mindestens vierwöchigen Praxiseinsatz. Sie sind ihrerseits aufgefordert, zu den Praxisphasen ein Feedback zu geben. Gemeinsames Ziel ist es dabei, die Qualität des Dualen Studiums zu sichern und kontinuierlich zu verbessern.

### **§ 18**

#### **Grundsätze zu Praxiseinsätzen im Dualen Studium**

- (1) Zielsetzung der Praxiseinsätze ist der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer vorausschauenden Planung und frühzeitigen Organisation der Praxiseinsätze. Die DB steuert eine inhaltlich und zeitlich passfähige Abstimmung zwischen den betrieblichen und den theoretischen Phasen und berücksichtigt dabei, sofern vorhanden, den Rahmenausbildungsplan der jeweiligen Hochschule.
- (2) Darüber hinaus ist die Stärkung der Kompetenzen wie z. B. der Sozial- und Methodenkompetenz, des Verantwortungsbewusstseins, des Teamgeists, der Veränderungsbereitschaft, Kundenorientierung und Systemverbundenheit ein zentraler Faktor des Dualen Studiums bei der DB. Feedback geben und erhalten ist deshalb ein wichtiges Prinzip der Berufsqualifizierung.
- (3) Der Praxiseinsatz an einem Standort erstreckt sich über eine ausreichende Dauer, so dass er dem Dual Studierenden einen fundierten Einblick in die Aufgaben des jeweiligen Einsatzbereichs ermöglicht. Dual Studierende sollen im Laufe ihres Studiums grundsätzlich Praxiseinsätze in unterschiedlichen Einsatzbereichen absolvieren, wobei individuell Schwerpunkte verabredet werden können.

### **§ 19**

#### **Studienbonus und -Darlehen**

- (1) Praxisintegrierte Dual Studierende erhalten einen Studienbonus entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen für praxisintegrierte Dual Studierende des jeweiligen Unternehmens.
- (2) Dual Studierende können gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises ein zinsloses Darlehen für Aufwendungen, die in engem sachlichen Zusammenhang mit dem Studium stehen, erhalten, welches nach Studienende zurückzuzahlen ist. Die Gewährung und die Rückzahlung regelt ein gesonderter Darlehensvertrag.

- (3) Kosten für betrieblich erforderliche und betrieblich angeordnete Lehrgänge werden vom Arbeitgeber übernommen.
- (4) Studiengebühren können vom Arbeitgeber in Abstimmung mit den örtlichen Interessenvertretungen übernommen werden.

#### **§ 20**

#### **Dokumentation von Qualifikationen und Kompetenzen**

- (1) Der Dual Studierende erhält für die Teilnahme an einer vom Unternehmen durchgeführten betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme jeweils ein Zertifikat, das er seinem zuständigen Nachwuchskräfte-Gesamtkoordinator zur Kenntnisnahme und Dokumentation vorlegt.
- (2) Der Dual Studierende kann auf Antrag bereits vor Ende des Dualen Studiums ein Zwischenzeugnis erhalten.

#### **§ 21**

#### **Grundsätze der Übernahme von Dual Studierenden**

Dual Studierenden wird nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung zur Beendigung des Studiums grundsätzlich ein Angebot zur Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis unterbreitet, in der Regel im ausbildenden Betrieb bzw. Unternehmen und vorrangig in einer dem Studiengang entsprechenden Funktion.

Sofern eine Übernahme nicht möglich ist, wird die Eigeninitiative des Dual Studierenden bei der Suche nach einem für ihn geeigneten Arbeitsplatz (z.B. bei einem anderen Unternehmen des DB Konzerns) unterstützt (z.B. mit Bewerbertraining). Details der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis sind im Übernahmeprozess abgebildet.

#### **§ 22**

#### **Entwicklungswege und Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung**

Die DB fördert die persönliche und berufliche Entwicklung der Dual Studierenden und vermittelt ihnen die Handlungskompetenz, ihre berufliche Zukunft eigenverantwortlich zu gestalten und ein Fundament für die Entwicklung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit zu legen. Im persönlichen Gespräch erhalten die Dual Studierenden Informationen über Entwicklungswege sowie zu Möglichkeiten der individuellen Weiterbildung.

#### **§ 23**

#### **Praxiseinsätze**

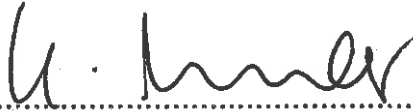
Die Praxiseinsätze der Dual Studierenden dienen der Anwendung der theoretischen Kenntnisse zur Erreichung des Studienziels und Eröffnung möglicher Übernahmeperspektiven. Außerhalb dessen ist eine grundsätzliche Besetzung eines Bedarfsarbeitsplatzes mit einem Dual Studierenden ausgeschlossen.

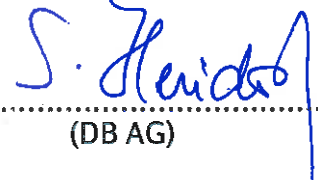
## D. Schlussbestimmungen

### § 24 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Konzernbetriebsvereinbarung tritt zum 29.11.2017 in Kraft. Sie ersetzt die KBV Nachwuchskräfte vom 08.10.2014 nebst den als Bestandteil definierten Anlagen.
- (2) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Konzernbetriebsvereinbarung. Sie werden einvernehmlich aktualisiert und je nach Entwicklung geändert oder ergänzt, ohne dass es einer Kündigung der Konzernbetriebsvereinbarung bedarf.
- (3) Diese Konzernbetriebsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende insgesamt oder auch in einzelnen Bestimmungen/ Anlagen, erstmalig zum 31.12.2018, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine Neuregelung herbeizuführen, damit ein der unwirksamen Bestimmung oder ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, den beiderseitigen Interessen sowie den Interessen der Beschäftigten Rechnung tragendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (5) Im betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich geht diese Konzernbetriebsvereinbarung der KBV Bildung vom 06.12.2006 vor, soweit es sich um Regelungen im Bereich der Ausbildung und nicht um Regelungen im Bereich der Fort- und Weiterbildung handelt.

Berlin/Frankfurt am Main, den 29.11.2017

  
.....  
(DB AG)

  
.....  
(DB AG)

  
.....  
(Konzernbetriebsrat)

  
.....  
(Konzernbetriebsrat)